

servicestelle  
junge  
geflüchtete



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

SUSANNE ACHTERFELD  
KATHARINA LOHSE

# Rechtswissen für ehrenamtliche Vormund:innen

unter besonderer Berücksichtigung von Vormundschaften  
für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen

**DIJuF**

Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.  
Forum für Fachfragen

Gefördert durch  Baden-Württemberg  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Integration



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION



Institut für  
Sozialpädagogische Forschung  
Mainz gGmbH



# **Rechtswissen für ehrenamtliche Vormund:innen unter besonderer Berücksichtigung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen**

## **HERAUSGEGEBEN VON**

INSTITUT FÜR SOZIALPÄDAGOGISCHE FORSCHUNG  
MAINZ gGMBH (ISM)

Servicestelle junge Geflüchtete

## **AUTORINNEN**

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE  
UND FAMILIENRECHT E. V. (DIJuF)

Susanne Achterfeld, LL.M.  
Katharina Lohse

<b>I.</b>	<b>ELTERLICHE SORGE</b>	<b>7</b>
1.	Personen- und Vermögenssorge	7
2.	Rechtliche Vertretung	7
3.	Beteiligung des Kindes	7
4.	Zentrale sorgerechtliche Aufgaben	8
	a) Pflege und Erziehung; b) Aufenthaltsbestimmung;	
	c) Beantragung von Sozialleistungen; d) Kindertagesstätte, Schule, Bildung; e) Gesundheitsvorsorge; f) Umgangsbestimmungs- befugnis	
<b>II.</b>	<b>RECHTE DES KINDES, § 1788 BGB</b>	<b>9</b>
<b>III.</b>	<b>PFLICHTEN DER VORMUNDIN, § 1790 BGB</b>	<b>10</b>
<b>IV.</b>	<b>LEISTUNGEN DES JUGENDAMTS</b>	<b>10</b>
1.	Hilfen zur Erziehung	10
	a) Hilfeformen; b) „Antrag“; c) Hilfeplanung; d) Wunsch- und Wahlrecht der Vormundin; e) Widerspruch und Klage	
2.	Weitere Leistungen nach dem SGB VIII	12
<b>V.</b>	<b>KINDERSCHUTZ</b>	<b>12</b>
1.	Sorgerechtliche Verantwortung der Vormundin	12
2.	Wechsel der Pflegefamilie oder Einrichtung	12
<b>VI.</b>	<b>BERATUNG EHRENAMTLICHER VORMUNDINNEN</b>	<b>13</b>
<b>VII.</b>	<b>PFLEGEFAMILIE UND BEZUGSBETREUERINNEN</b>	<b>14</b>
1.	Alltagssorge der Pflegeeltern bzw. Bezugsbetreuerinnen	14
2.	Zusammenarbeit von Vormundin und Pflegeeltern bzw. Bezugsbetreuerinnen	14
<b>VIII.</b>	<b>HERKUNFTSELTERN</b>	<b>15</b>
1.	Berücksichtigung der Beziehung	15
2.	Auskunft gegenüber nahestehenden Angehörigen	15
3.	Umgangsrecht von Kind und Eltern – Umgangsbestimmungsrecht der Vormundin	15
<b>IX.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE PFLEGERIN UND SORGE- BERECHTIGTE PFLEGEPERSON</b>	<b>16</b>
1.	Zusätzliche Pflegerin, § 1776 BGB	16
2.	Sorgeberechtigte Pflegeperson, § 1777 BGB	16
<b>X.</b>	<b>FAMILIENGERICHT</b>	<b>17</b>
1.	Berichterstattung an das Familiengericht	17
2.	Pflichtwidrigkeiten der Vormundin	17
3.	Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	17

<b>B</b>	<b>ENDE DER VORMUND- SCHAFT UND ÜBERGANG IN DIE VOLLJÄHRIGKEIT</b>	<b>18</b>
	<b>I. ENDE DER VORMUNDSCHAFT KRAFT GESETZES</b>	<b>18</b>
	<b>II. ENTLASSUNG AUS DER VORMUNDSCHAFT</b>	<b>19</b>
	1. Gefährdung des Kindeswohls durch die Vormundin	19
	2. Wegen Unzumutbarkeit aufseiten der Vormundin	19
	3. Zum Wohl des Kindes	19
	<b>III. BEGLEITUNG BEIM ÜBERGANG IN DIE VOLLJÄHRIGKEIT</b>	<b>20</b>
<b>C</b>	<b>VERTRETUNG VON UMA</b>	<b>21</b>
	<b>I. VERTRETUNG IM ASYLVERFAHREN</b>	<b>21</b>
	1. Stellen des Asylantrags	21
	3. Anhörung im Asylverfahren	22
	3. Bescheid im Asylverfahren	22
	4. Klage im Asylverfahren	23
	<b>II. VERTRETUNG IM AUFENTHALTSRECHTLICHEN VERFAHREN GEGENÜBER AUSLÄNDERBEHÖRDE</b>	<b>24</b>
	1. Prüfung aufenthaltsrechtlicher Alternativen zum Asylverfahren	24
	2. Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten außerhalb des Asylverfahrens und Passbeschaffung	24
	<b>WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE</b>	<b>25</b>

Ergänzend zu dieser Broschüre stellt die „Servicestelle junge Geflüchtete“ kurze Erklärvideos zur Verfügung. Die Videos vermitteln die zentralsten Inhalte anschaulich und praxisnah.  
→ QR-Code scannen und mehr erfahren.



# Ehrenamtliche Vormundinnen

(m/w/d\*) werden gesucht und gebraucht, um Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Elternhäusern aufwachsen (können), gut zu begleiten und ihre Interessen zu vertreten. Gleichzeitig benötigen ehrenamtliche Vormundinnen das juristische Handwerkszeug, um diese Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen zu können. Ebenso müssen sie wichtige Akteure und Kooperationspartnerinnen im Kontext des vormundschaftlichen Handelns kennen, wissen, welche Aufgaben ihnen in der Zusammenarbeit zukommen und welche Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden sind (Jugendamt, Familiengericht, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], Ausländerbehörden, ggf. zusätzliche Pflegerinnen etc.).

Das vorliegende Handout bietet ehrenamtlichen Vormundinnen einen Überblick über die für das Führen der Vormundschaft relevanten Rechtsgebiete mit einem Fokus auf Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen (UMA).

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird hier durchgängig nur die weibliche Form verwendet.

## A

# Rechte und Pflichten von Vormundinnen

---

## I. ELTERLICHE SORGE

---

Die Vormundin hat die Aufgabe, die elterliche Sorge für das Kind\*\* wahrzunehmen, sie „ersetzt“ also die fehlenden Eltern. Die elterliche Sorge umfasst einerseits die eigentliche Erziehungsaufgabe (tatsächliche Sorge) und andererseits die formale Aufgabe, das Kind zu vertreten, also rechtsverbindlich für dieses zu handeln (rechtliche Vertretung).

Die elterliche Sorge ist gleichzeitig eine Pflicht und ein Recht (die Vormundin muss und darf ihre Erziehungsaufgabe wahrnehmen). Die Vormundin darf die elterliche Sorge nicht beliebig ausüben, sie hat sich dabei stets am Wohl des Kindes zu orientieren.

### 1. PERSONEN- UND VERMÖGENSSORGE

Die elterliche Sorge teilt sich in zwei Bereiche: die Personensorge und die Vermögenssorge.

- Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- Die Vermögenssorge umfasst das Recht und die Pflicht, die finanziellen Angelegenheiten im Wohl des Kindes zu verwalten.

### 2. RECHTLICHE VERTRETUNG

Neben der sog. „tatsächlichen Sorge“ ist die Vormundin auch zur rechtlichen Vertretung des Kindes befugt. Dazu gehört jede Rechtshandlung, die nach außen hin Rechtswirkungen in Bezug auf das Kind erzeugt; sie entspricht der gesetzlichen Vertretungsmacht der Eltern.

- Die Vormundin hat z. B. nicht nur die Wahl der Kindertagesstätte zu treffen, sondern unterzeichnet als rechtliche Vertreterin des Kindes auch den Vertrag mit der Kindertagesstätte oder unterzeichnet den Anmeldebogen für die Schule.

### 3. BETEILIGUNG DES KINDES

Leitbild für die elterliche Erziehung und damit auch Wegweiser für die Vormundin ist die Beteiligung des Kindes bei der Wahrnehmung der sorgerechtlichen Befugnisse. Beteiligung dient dazu, das Kind schrittweise auf jene Selbstständigkeit und jenes Verantwortungsbewusstsein vorzubereiten, die bzw. das es bei Volljährigkeitseintritt erreicht haben soll. Die Vormundin soll dabei die wachsende

\*\* Zur Vermeidung des Begriffs „Mündel“ wird im Folgenden stets der Begriff „Kind“ verwendet. Gemeint sind alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Gemeint ist, diese Fähigkeit und dieses Bedürfnis anzuerkennen, das Kind je nach Alter und Reife mit seinen Angelegenheiten vertraut zu machen und an den Entscheidungen darüber zu beteiligen. Gleichzeitig bedeutet es aber nicht, dass die Vormundin stets dem Kindeswillen zu folgen hat, sondern eher, dass nicht über den Kopf des Kindes hinweg entschieden werden soll.

- Die Vormundin sollte also stets Gesprächsbereitschaft signalisieren und sich um Herstellung von Einvernehmen mit dem Kind bemühen. Das Gespräch dient dazu, sein Verständnis und seine Einsicht zu wecken und zu verdeutlichen, warum die Vormundin welche Entscheidung anstrebt. Es entbindet die Vormundin nicht von der Pflicht, gegen den Willen des Kindes zu entscheiden bzw. eine „einvernehmlich“ gefundene Lösung zu ändern, wenn dies im Interesse des Kindes angezeigt ist.

#### 4. ZENTRALE SORGERECHTLICHE AUFGABEN

##### a) Pflege und Erziehung

Die Vormundin hat die Aufgabe, für die Pflege und Erziehung des Kindes zu sorgen:

- Pflege = Sorge für körperliches Wohl, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Körperpflege, Gesundheit etc.
- Erziehung = Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung
- Sofern das Kind nicht im Haushalt der Vormundin untergebracht ist, wird diese Aufgabe regelmäßig von den Bezugsbetreuerinnen oder Pflegepersonen, bei denen das Kind lebt, übernommen. Die Vormundin hat dann die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass dies kindeswohlgerichtet geschieht.

##### b) Aufenthaltsbestimmung

Die Vormundin entscheidet über den Aufenthalt des Kindes. Dabei berücksichtigt sie, wie bei allen Erziehungsentscheidungen, auch die Wünsche des Kindes. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst positiv die Befugnis, den Verbleib der Minderjährigen an einem bestimmten Ort festzulegen, und negativ, ihr ggf. auch zu verbieten, sich an bestimmten Orten aufzuhalten.

- Die Vormundin entscheidet im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrecht z. B., wo bzw. bei wem das

Kind lebt, wohin es in den Ferien fährt und an welchen Orten sich das Kind ggf. nicht aufhalten darf.

##### c) Beantragung von Sozialleistungen

Als Inhaberin der elterlichen Sorge hat die Vormundin auch die Aufgabe, die Sozialleistungen zu beantragen, die dem Kind zustehen. Dazu gehören vor allem Leistungen des Jugendamts (ausf. hierzu unter A. IV.). Darunter können aber bspw. auch Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht fallen.

##### d) Kindertagesstätte, Schule, Bildung

Die Vormundin hat die Aufgabe, sich um die Ausbildung des Kindes zu kümmern, hierzu gehören insbesondere die Unterbringung in einer Kindertagesstätte, die Schule, die (berufliche) Ausbildung oder das Studium.

- Im Vorschulalter umfasst dies z. B.: Wahl der Kindertagesbetreuung, Kontaktaufnahme mit der Einrichtung etc.
- Im schulischen Kontext umfasst dies: Wahl der Schulart und Auswahl der Schule, Entscheidung über Schulwechsel, Entscheidung über Nachmittagsbetreuung, Wahl eines Pflichtfachs, Entscheidung über Teilnahme am Religionsunterricht, Besprechung mit Lehrerinnen bei gefährdeter Versetzung, Entscheidung über freiwillige Wiederholung eines Schuljahrs etc.
- In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs muss die Vormundin vornehmlich auf Eignung und Neigung Rücksicht nehmen und die Wahl gemeinsam mit dem jungen Menschen besprechen.

##### e) Gesundheitsorge

Die Vormundin hat die Aufgabe, sich um die Gesundheit des Kindes zu kümmern; also die Einwilligung in eine Maßnahme der Gesundheitsorge zu geben und den Abschluss des dafür erforderlichen Vertrags vorzunehmen.

- Praktisch gehören dazu bspw.: Arztbesuche, Einwilligung in Impfungen, Einwilligung zu Piercings und Tätowierungen, Einwilligung in Untersuchungen für das Erstellen von Gutachten, Abschluss eines Behandlungsvertrags, Beitritt in eine Krankenversicherung, Entbindung von der Schweigepflicht, Akteneinsicht in Behandlungsunterlagen etc.

##### f) Umgangsbestimmungsbefugnis

Die Vormundin hat die Aufgabe, den Umgang zwischen Kind und den umgangsberechtigten Personen zu bestimmen und hierzu Vereinbarungen zu treffen (s.a. A. VIII. 3.).

Umgang bedeutet jeder persönliche, postalische, telefonische und digitale Kontakt mit den umgangsberechtigten Personen. Kind und Eltern haben ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Umgang miteinander, unabhängig vom Sorgerecht (§ 1684 BGB). Außerdem haben enge Bezugspersonen, mit denen bereits eine sozial-familiäre Beziehung besteht, sowie Großeltern und (Stief-)Geschwister bei Kindeswohldienlichkeit ein Recht auf Umgang mit dem Kind (§ 1685 BGB).

- Die Vormundin hat zum einen die positive Befugnis zur Bestimmung des Umgangs, d. h. die Möglichkeit, den analogen oder digitalen Umgang mit einer bestimmten Person zu gestatten und zu organisieren. Ebenso hat

sie aber auch die negative Befugnis, d. h. den Umgang mit einer bestimmten Person zu verbieten.

- Praktisch kommt ihr die Aufgabe zu, die Rechte der Beteiligten in Einklang zu bringen und auch die Bedürfnisse von Pflegefamilien/stationären Einrichtungen, in welchen die Kinder leben, zu berücksichtigen. Gelingt dies nicht, kann sich die Vormundin ggf. an das Familiengericht wenden und eine gerichtliche Regelung zum Umgang anregen oder das Jugendamt um Unterstützung zur Durchführung begleiteter Umgänge bitten. Die Entscheidung über einen vollständigen Umgangsausschluss sollte stets dem Familiengericht überlassen bleiben.

## II. RECHTE DES KINDES, § 1788 BGB

Die Rechte des Kindes im Kontext vormundschaftlichen Handelns sind ausführlich gesetzlich festgeschrieben und Leitlinie für jede Vormundschaft (§ 1788 BGB). Mit der Regelung konkreter Rechte wird die Subjektstellung des Kindes besonders hervorgehoben und zugleich den Besonderheiten des Sorgeverhältnisses zwischen Kind und Vormundin gegenüber dem Eltern-Kind-Verhältnis Rechnung getragen. Verletzt die Vormundin diese Rechte, kann bzw. muss das Familiengericht im Rahmen seiner Aufsichtspflicht einschreiten (s. A. X. 2.).

### Das Kind hat im Kontext vormundschaftlichen Handelns insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
  - Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen
  - Recht auf persönlichen Kontakt mit der Vormundin
  - Recht auf Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds
  - Recht auf Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist
- Besonders hervorzuheben ist das Recht des Kindes auf monatlichen persönlichen Kontakt mit seiner Vormundin. Diese soll das Kind in seinem häuslichen

Umfeld besuchen, also in der Einrichtung oder in der Pflegefamilie, und gemeinsam Zeit mit ihm verbringen. Der Besuch vor Ort dient zum einen dazu, sich davon zu überzeugen, dass es dem Kind in der Einrichtung oder in der Pflegefamilie gut geht, zum anderen kann so Vertrauen aufgebaut und die weitergehenden Rechte wie das Recht auf Förderung der Entwicklung im persönlichen Kontakt gewährleistet werden. Wichtig ist jedoch, dass die Besuche zuvor mit allen Beteiligten abgesprochen werden, da sich aus der persönlichen Kontaktpflicht nicht automatisch ein Recht auf Betreten von Haus und Grund von Pflegepersonen oder Einrichtungen ergibt. Im Einzelfall kann es sich auch anbieten, sich an einem anderen Ort zu treffen, insbesondere dann, wenn sich das Kind dies wünscht.

- Weiterhin ist die Beteiligung der Kinder an den für sie wichtigen Entscheidungen von besonderer Bedeutung, denn diese sollen lernen, die Weichenstellungen im eigenen Leben zu gestalten (vgl. A. I. 3.). Das Kind hat daher das Recht, bei allen es betreffenden Entscheidungen einbezogen und gehört zu werden. Die Art der Beteiligung hängt dabei stets vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie der Art der Entscheidung ab. Empfehlenswert für die praktische Umsetzung ist der sog. „Methodenkoffer Beteiligung“ des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft (abrufbar unter [www.vormundschaft.net](http://www.vormundschaft.net)).

### III.

## PFLICHTEN DER VORMUNDIN, § 1790 BGB

---

Die Vormundin handelt stets unabhängig und ist nur dem Interesse und Wohl des Kindes verpflichtet (§ 1790 Abs. 1 BGB). Diese gesetzlich geregelte Unabhängigkeit und Kindeswohlorientierung ist Leitlinie für die gesamte Aufgabenwahrnehmung durch die Vormundin.

Die einzelnen Pflichten der Vormundin ergeben sich spiegelbildlich aus den Rechten des Kindes (vgl. daher A. II.):

- Führen der Vormundschaft im Interesse der Minderjährigen
- Gebot des persönlichen Kontakts mit dem Kind
- Berücksichtigung und Förderung der Fähigkeit und des Bedürfnisses der Minderjährigen zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln
- Besprechung der Angelegenheiten der Personensorge und Vermögenssorge mit dem Kind
- Beteiligung an Entscheidungen je nach Entwicklungsstand des Kindes
- Anstreben von Einvernehmen mit dem Kind bei Entscheidungen

### IV.

## LEISTUNGEN DES JUGENDAMTS

---

Das Jugendamt ist eine Sozialleistungsbehörde und hat gegenüber dem Kind und der ehrenamtlichen Vormundin verschiedene Aufgaben. In der Praxis wird die Vormundin zumeist mit der Abteilung der sog. Sozialen Dienste, oft Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) genannt, zu tun haben, die für die Leistungsgewährung zuständig ist. Es ist Aufgabe der Vormundin, zu prüfen, welche Sozialleistungen das Kind braucht, und diese zu beantragen.

### 1. HILFEN ZUR ERZIEHUNG

#### a) Hilfeformen

Ist eine Vormundschaft angeordnet, kann das Kind meist nicht mehr im Haushalt seiner Eltern leben bzw. dorthin zurückkehren. Damit liegen regelmäßig die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung (Wohngruppe) vor. Welche Hilfe gewährt wird, bestimmt sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Grundsätzlich wird zwischen sog. stationären Hilfen (über Tag und Nacht), teilstationären Hilfen (tagsüber) und ambulanten Hilfen (Stundenkontingent) unterschieden.

Bei den stationären Hilfen, also der Unterbringung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses, wird wiederum zwischen folgenden Unterbringungsformen differenziert:

#### • VOLLZEITPFLEGE, § 33 SGB VIII

Diese Hilfeform meint die Unterbringung in einer Pflegefamilie. Diese muss nicht eine „klassische“ Kleinfamilie, sondern kann z. B. auch eine alleinstehende Person oder eine Haushaltsgemeinschaft sein. Die Unterbringung kann sowohl zeitlich befristet als auch auf Dauer angelegt sein.

#### • VERWANDTENPFLEGE, § 27 ABS. 2a SGB VIII

Auch wenn das Kind bei Verwandten untergebracht wird, die grundsätzlich zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet wären (Großeltern), kann Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Hilfe bei den Verwandten geeignet und notwendig ist und dass diese bereit sind, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

#### • HEIMERZIEHUNG, SONSTIGE BETREUTE WOHNFORMEN, § 34 SGB VIII

Für manche Kinder passt es besser, dass sie in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben, z. B. weil sie schon sehr selbstständig oder weil sie auf ein sehr spezialisiertes Setting angewiesen sind.

Welche der Unterbringungsformen für das jeweilige Kind geeignet ist, ist im Einzelfall zusammen mit dem Kind und den Fachkräften des ASD zu entscheiden.

Je nach Hilfebedarf im Einzelfall kann es erforderlich sein, zusätzlich zur Unterbringung sog. ambulante Hilfen zu beantragen. Dies können etwa ein Erziehungsbeistand, § 30 SGB VIII, oder eine Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII, sein.

### b) „Antrag“

Die Vormundin muss diese Hilfe beim Jugendamt „beantragen“. Sie ist als Personensorgeberechtigte Inhaberin des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung. Das Kind selbst ist nicht ebenfalls Inhaber dieses Anspruchs, es kann sich aber beim Jugendamt oder bei einer Ombudsstelle zu seinen Ansprüchen beraten lassen.

Ein förmlicher Antrag auf Hilfe zur Erziehung ist nicht erforderlich, auch wenn dieser in vielen Jugendämtern üblich ist. Grundsätzlich genügt, dass die Vormundin als Personensorgeberechtigte ihre Zustimmung mit der jeweiligen Hilfe erklärt.

Entsprechend muss der Bescheid über die Hilfestellung ebenso der Vormundin zugestellt werden.

### c) Hilfeplanung

Das Kind und die Vormundin werden zunächst über die möglichen Hilfen, deren Ausgestaltung und Folgen durch das Jugendamt beraten. Gemeinsam wird dann ein sog. Hilfeplan aufgestellt. Die Hilfeplanung soll als kooperativer Prozess zwischen allen Beteiligten gestaltet werden, um den Bedarf des Kindes zu ermitteln und passgenaue Hilfe anzubieten.

- Neben dem Kind und der Vormundin können weitere Personen beteiligt werden, insbesondere Bezugsbetreuerinnen, wenn das Kind in einer betreuten Wohnform lebt. Außerdem können andere öffentliche Stellen, wie z. B. die Schule, oder Therapeutinnen des Kindes beteiligt werden (§ 36 Abs. 3 SGB VIII).
- Unter Umständen können auch nicht mehr sorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung beteiligt werden. Neben fachlichen Aspekten ist ebenso der Wille der Vormundin und des Kindes zu berücksichtigen (§ 36 Abs. 5 SGB VIII).

Der Hilfeplan soll regelmäßig (üblich sind sechs Monate) überprüft werden. Passt das Angebot noch gut zum Bedarf des Kindes, wird der Hilfeplan fortgeschrieben. Braucht das Kind andere oder weitere Hilfen, wird der Hilfeplan entsprechend angepasst.

### d) Wunsch- und Wahlrecht der Vormundin

Das Wunsch- und Wahlrecht ist Ausdruck des Grundsatzes der Subjektorientierung des Kinder- und Jugendhilferechts. Der Mitsprache der Leistungsberechtigten und Leistungsempfängerinnen wird ein hoher Stellenwert eingeräumt, auch weil dies die Akzeptanz der Hilfe und Kooperationsbereitschaft der Leistungsberechtigten fördert.

Wunsch- und Wahlrecht bedeutet, dass die Vormundin als Leistungsberechtigte sowohl Art der Einrichtung (etwa kirchlicher Träger) als auch den Umfang, den Ort oder die Unterbringung in einer ganz bestimmten Gruppe bestimmen darf. Voraussetzung ist, dass die gewählte Hilfe gleichermaßen geeignet ist wie die, die der ASD vorgeschlagen hat, und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursacht.

Ist nach Einschätzung des Jugendamts im konkreten Einzelfall z. B. sowohl die Unterbringung in einer Pflegefamilie als auch die Unterbringung in einer Wohngruppe als geeignete Hilfe anzusehen, darf die Vormundin die Unterbringungsart auswählen, die nach ihrer Einschätzung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

- In einigen Jugendämtern ist es üblich, dass der Soziale Dienst weitgehend allein über die Form, den Umfang der Hilfe und auch die Art der Unterbringung entscheidet. Hier ist es das Recht und die Pflicht der ehrenamtlichen Vormundin, auf Mitsprache zu bestehen.
- Ganz ausnahmsweise „überträgt“ das Jugendamt der Vormundin die Suche nach einer geeigneten Einrichtung für das Kind. Hintergrund ist, dass angesichts der Knappheit verfügbarer Plätze die Suche nach einer geeigneten Einrichtung vielerorts immer aufwendiger wird. Trotzdem bleibt es Aufgabe des Jugendamts, eine geeignete Unterbringung anzubieten.
- Die Vormundin kann und sollte jedoch das Kind zum gegenseitigen Kennenlernen begleiten.

### e) Widerspruch und Klage

Lehnt das Jugendamt die Leistungsgewährung – aus Sicht der Vormundin – zu Unrecht ab, kann sich diese bei einer Ombudsstelle beraten lassen (§ 9a SGB VIII). Die Ombudsstellen vermitteln auch in Konfliktfällen.

Innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines negativen Bescheids kann die Vormundin dagegen Widerspruch einlegen (§ 68 Abs. 2 VwGO), sofern in dem jeweiligen Bundesland das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft ist. Nähere Informationen ergeben sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung. Der Widerspruch ist üblicherweise binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen, die den Bescheid erlassen hat. Er sollte Datum und Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Bescheids, gegen den Widerspruch eingelegt wird, sowie möglichst eine Begründung enthalten und muss persönlich unterschrieben werden.

Bleibt das Jugendamt trotz des Widerspruchs bei seiner Entscheidung, kann die Vormundin beim Verwaltungsgericht Klage einreichen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 52 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 2 AGVwGO. Wird der Klageweg beschritten, ist eine Begleitung durch eine Ombudsstelle nicht mehr weiter möglich.

## V. KINDERSCHUTZ

### 1. SORGERECHTLICHE VERANTWORTUNG DER VORMUNDIN

Als Inhaberin der elterlichen Sorge hat die Vormundin „die Pflicht und das Recht für die Person [...] des Mündels zu sorgen“ (§ 1789 Abs. 1 BGB). Dies setzt zunächst voraus, dass die Vormundin das Kind regelmäßig in seinen Lebenszusammenhängen erlebt und eine Beziehung zu ihm aufbaut.

Erfährt sie von Gefährdungssituationen, z. B. weil das Kind davon erzählt oder sie solche beobachtet, muss sie sich um eine weitere Aufklärung der Situation bemühen und ggf. die notwendigen Schritte unternehmen, um die Gefährdung abzuwenden.

- Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“.

Besteht ein dringendes Bedürfnis, dass der junge Mensch die gewünschte und notwendige Hilfe sofort erhält, sollte die Vormundin parallel zum Widerspruchsverfahren einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht stellen. Auch hier kann die Ombudsstelle zumindest im Vorfeld beraten.

### 2. WEITERE LEISTUNGEN NACH DEM SGB VIII

Je nach Bedarf des Kindes kann es Aufgabe der Vormundin sein, weitere Leistungen nach dem SGB VIII zu beantragen. Hierzu können insbesondere gehören:

- Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen (Kita) oder in Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII)
- Anspruch des Kindes auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfeleistungen (§ 35a SGB VIII)

### 2. WECHSEL DER PFLEGEFAMILIE ODER EINRICHTUNG

Die Vormundin ist als Aufenthaltsbestimmungsberechtigte grundsätzlich befugt, den Aufenthalt des Kindes, also seinen Wohn- und Lebensmittelpunkt, zu bestimmen (s. A. I. 4. b). Daraus folgt, dass sie das Kind auch aus der aktuellen Pflegefamilie oder Wohngruppe herausnehmen und an einem anderen Ort unterbringen kann, sofern dies nach ihrer Einschätzung dem Wohl des Kindes entspricht.

- Dabei muss die Vormundin abwägen, dass der Abbruch der Beziehungen zu bisherigen Betreuungspersonen mit Belastungen verbunden ist, selbst wenn die Bedingungen in der Pflegefamilie oder Wohngruppe nicht besonders gut waren. Von besonderer Bedeutung ist daher, das Kind gut in die Entscheidung über einen Aufenthaltswechsel einzubeziehen.
- Außerdem sollte frühzeitig der Kontakt und die Abstimmung mit dem ASD gesucht werden, da dieser für die Hilfestellung zuständig ist und demnach auch prüfen muss, ob die neue Unterbringung für das Kind geeignet ist.

→ Die Pflegefamilie kann gegen die Herausnahme-Ab-sicht der Vormundin beim Familiengericht eine Ver-bleibensanordnung beantragen (§ 1632 Abs. 4 BGB). Dieses Instrument soll Pflegekinder davor schützen, „zur Unzeit“ aus der Pflegefamilie herausgenommen zu werden.

Wird das Kind in der Pflegefamilie oder in der Einrichtung misshandelt, chronisch vernachlässigt oder missbraucht, kommt je nach Einzelfall nur eine Herausnahme aus der Familie bzw. Einrichtung in Betracht. Die Vormundin soll-te in dieser Situation unverzüglich die Fachkräfte des ASD informieren, mit diesen gemeinsam die Gefährdungssitu-ation einschätzen und eine alternative Unterbringung su-chen, ggf. ist das Kind zunächst in einer Schutzstelle oder Bereitschaftspflege unterzubringen.

## VI.

# BERATUNG EHRENAMTLICHER VORMUNDINNEN

---

Eine ehrenamtliche Vormundin hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 53a Abs. 1 SGB VIII). Die Beratung umfasst die Vermittlung der grund-legenden pädagogischen, rechtlichen und organisatori-schen Kenntnisse, die es zum Führen einer Vormundschaft braucht. Diese Grundlagenschulung erfolgt in der Regel vor Übernahme der Vormundschaft.

Auch während der Vormundschaft hat die Vormundin An-spruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugend-amt. Diese kann in einer ganz allgemeinen Fortbildung oder in der Unterstützung in einer konkreten Angelegen-heit, z. B. beim Verfassen eines Schreibens in einer Behör-den- und Schulangelegenheit, liegen. Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch bezieht sich ausschließlich auf die Personensorge, d. h. den erzieherischen Bedarf.

Zuständig ist das Jugendamt am gewöhnlichen Aufent-haltsort der Vormundin. Üblicherweise ist es die Person, die im Jugendamt für die Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Vormundinnen verantwortlich ist (oft „Ko-ordinierungsstelle“).

Das Jugendamt hat ebenfalls die Aufgabe darauf zu achten, dass die Vormundin ihre Aufgaben im Sinne des Kindes wahrnimmt. Kommt die Vormundin ihren Aufgaben nicht gut oder nicht ausreichend nach, sucht das Jugendamt das Gespräch und versucht gemeinsam mit ihr die Mängel zu beheben. Auflagen kann das Jugendamt ihr gegenüber aber nicht erlassen, das kann nur das Familiengericht.

Ist durch das Handeln oder Nichthandeln der Vormundin das Wohl des Kindes gefährdet, muss das Jugendamt das Familiengericht informieren (§ 57 Abs. 3 SGB VIII). Auch wenn sich die ehrenamtliche Vormundin weigert, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, und das Jugendamt da-her nicht feststellen kann, ob Mängel vorliegen oder nicht, muss es das Familiengericht informieren.

## VII.

# PFLEGEFAMILIE UND BEZUGSBETREUERINNEN

---

In den meisten Fällen lebt das Kind nicht im Haushalt seiner Vormundin. Die Erziehungsverantwortung liegt dann auf mehreren Schultern. Während die Pflegeeltern oder die Bezugsbetreuerinnen in der Wohngruppe für Entscheidungen im Alltag zuständig sind, bestimmt die Vormundin die Grundrichtung der Erziehung (s. A. I. 4. a).

- Für das Kind ist wichtig, dass sich die verschiedenen Erziehungsverantwortlichen gut untereinander abstimmen und zusammenarbeiten. Mit der Vormundschaftsrechtsreform zum 1.1.2023 ist daher das Eignungskriterium der „Kooperationsfähigkeit“ der Vormundin ausdrücklich ins Gesetz gekommen.

### 1. ALLTAGSSORGE DER PFLEGEELTERN BZW. BEZUGSBETREUERINNEN

Pflegeeltern und Betreuerinnen in Einrichtungen haben die sog. Alltagssorge inne, d. h. sie sind befugt, die Entscheidungen zu treffen, die keine langfristigen oder schwerwiegenden Auswirkungen auf das Kind haben. Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben können, muss dagegen die Vormundin treffen.

- Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, also alles, was im täglichen Leben einer Familie anfällt, so bspw. die Teilnahme an einer Klassenfahrt sowie die alltägliche Freizeitgestaltung (Sport, Hobbys, Ausgehzeiten) und auch der Alltagsumgang mit Klassenkameradinnen und Freundinnen (§ 1797 BGB).

Die Befugnisse zur Alltagssorge bestehen allerdings nur, soweit die Vormundin nicht etwas anderes erklärt (§ 1797 Abs. 3 BGB). Im Einzelfall kann die Vormundin daher auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens eine abweichende Entscheidung treffen.

### 2. ZUSAMMENARBEIT VON VORMUNDIN UND PFLEGEELTERN BZW. BEZUGSBETREUERINNEN

Die Vormundin hat auf die Belange der Pflegeperson bzw. Bezugsbetreuerinnen Rücksicht zu nehmen und ihre Auffassung bei Entscheidungen der Personensorge miteinzubeziehen (§ 1796 Abs. 1 BGB). Außerdem sind die Vormundin und die Pflegeperson bzw. Bezugsbetreuerinnen zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Kindes zu dessen Wohl verpflichtet.

- So hat die Vormundin etwa bei der Planung der Umgangskontakte zwischen Kind und Herkunftseltern auch auf die Interessen der Pflegefamilie (Reise, „ungestörtes“ Familienleben u. Ä.) Rücksicht zu nehmen.

## VIII.

# HERKUNFTSELTERN

---

Die leiblichen Eltern spielen oft noch eine entscheidende Rolle im Leben des Kindes, selbst wenn sie formal nicht mehr zur Sorge berechtigt sind. Dies muss die Vormundin bei ihrer Amtsführung berücksichtigen.

### 1. BERÜCKSICHTIGUNG DER BEZIEHUNG

Auch wenn den leiblichen Eltern des Kindes die elterliche Sorge entzogen wurde, haben sie in vielen Fällen Kontakt zu dem Kind, teilweise recht häufig, teilweise auch nur in sehr großen zeitlichen Abständen. Selbst wenn kein Kontakt besteht, können die Eltern eines Kindes in seinen Gedanken und in seiner Gefühlswelt präsent sein. Sogar dann, wenn die Eltern diesem Gewalt oder Missbrauch angetan haben, beschäftigt das Kind die „Beziehung“ zu seinen Eltern.

- Die Vormundin ist daher aufgefordert, mit Bedacht und Sensibilität immer auch die Auswirkungen ihres Handelns auf die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern im Blick zu haben – was nicht bedeutet, dass der Kontakt immer zu fördern ist, wie die Formulierung „im Interesse [...] zu dessen Wohl“ (§ 1790 Abs. 1 BGB) deutlich macht. Es kann auch darum gehen, das Kind darin zu unterstützen, sich aus einer negativen Bindung zu seinen Eltern zu lösen und Gewalterfahrungen zu verarbeiten.
- Die Wünsche und Vorstellungen des Kindes sind hier zentraler Wegweiser für die Vormundin.

### 2. AUSKUNFT GEGENÜBER NAHESTEHENDEN ANGEHÖRIGEN

Die Vormundin ist verpflichtet, nahestehenden Angehörigen (Eltern, Großeltern) und sonstigen Vertrauenspersonen (z. B. langjährige „Kinderfrau“) Auskunft über das Kind zu geben (§ 1790 Abs. 4 BGB) – allerdings nur, wenn dessen Wohl nicht entgegensteht und der Vormundin die Auskunft zuzumuten ist.

- Die Aufgabe der Auskunftserteilung fällt ausdrücklich der Vormundin und nicht den Pflegeeltern oder Betreuerinnen in der Einrichtung zu. Hintergrund ist, dass mögliche Spannungen zwischen Pflegeel-

tern und Herkunftsfamilie nicht noch verstärkt werden sollen. Zudem ist die Frage der Auskunftserteilung in der Regel eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, welche grundsätzlich die Vormundin zu entscheiden hat.

- Eine Auskunftserteilung gegen den erklärten Willen eines Kindes wird meist nicht dem Wohl des Kindes entsprechen, jedenfalls muss sorgfältig abgewogen werden, welche Beeinträchtigungen das Wohl des Kindes durch das Übergehen seines Willens erfährt.
- Ein Auskunftsanspruch besteht auch dann nicht, wenn die auskunftsberechtigte Person die Informationen auch selbst bei dem Kind erfragen kann, z. B. im Rahmen der Umgangskontakte.

### 3. UMGANGSRECHT VON KIND UND ELTERN – UMGANGSBESTIMMUNGSRECHT DER VORMUNDIN

Eltern und Kind haben einen verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Umgang miteinander (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1684 Abs. 1 BGB). Dieses Umgangsrecht besteht unabhängig von der elterlichen Sorge. D. h., dass Eltern, auch wenn ihnen die elterliche Sorge entzogen ist, ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben. Es sei denn, dass das Familiengericht den Umgang ausgeschlossen hat, weil dies zum Wohl des Kindes erforderlich wäre bzw. weil ansonsten eine Gefahr für das Wohl des Kindes bestanden hätte (§ 1684 Abs. 4 BGB).

Als Inhaber der Personensorge steht der Vormundin das sog. Umgangsbestimmungsrecht zu. Das bedeutet, sie hat das Recht und die Pflicht, über den Umgang des Kindes mit Dritten zu entscheiden (§ 1632 Abs. 2 BGB). Dieses Umgangsbestimmungsrecht gilt aber nach wohl herrschender Meinung nicht im Verhältnis zu den Eltern. Denn hier greift das verfassungsrechtlich geschützte Umgangsrecht von Eltern und Kindern.

Auch wenn die Vormundin also die Häufigkeit und Dauer des Umgangs des Kindes mit den Eltern nicht einseitig (gegen den Willen der Eltern) festlegen kann, ist es ihre Aufgabe herauszufinden, welche Wünsche das Kind im Hinblick

auf den Umgang mit seinen Eltern hat. Sodann hat sie abzuwägen, was seinem Wohl entspräche, und mit den Eltern das Gespräch zu suchen, was sie sich wünschen und umsetzen können.

Die Vormundin wird dabei regelmäßig auf eine enge Zusammenarbeit mit dem ASD angewiesen sein. Denn dieser ist für die Steuerung der Hilfe, einschließlich der Elternarbeit, zuständig. Die Vormundin darf und muss die Frage der Umgangskontakte jedoch nicht – ohne weitere Mitwirkung – in die Hände des ASD geben.

Es kann auch sein, dass zum Wohl des Kindes der Umgang mit seinen Eltern durch eine Fachkraft begleitet werden muss (sog. „begleiteter Umgang“). Meist wird diese Frage im Rahmen der Hilfeplanung besprochen und vereinbart. Formal kann die Vormundin diese Leistung als Vertreterin

des Kindes beantragen (§ 18 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Üblicherweise stellt jedoch der umgangsbegehrende Elternteil den entsprechenden „Antrag“ beim Jugendamt.

Sollte nach Einschätzung der Vormundin zum Schutz des Kindes kein Kontakt mit den Eltern stattfinden, ist in der Regel das Familiengericht anzurufen, jedenfalls wenn es nicht nur um eine kurzfristige Kontaktpause im Einverständnis aller Beteiligten geht. Der Ausschluss des Umgangs ist ein tiefgreifender Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Rechte des Kindes und der Eltern, daher sollte er von einem unabhängigen Gericht geprüft und angeordnet werden. Die Vormundin sollte sich in diesem Punkt eng mit dem ASD absprechen und ggf. sollte dieser, und nicht die Vormundin, den Umgangsausschluss anregen (weil so die Beziehung zwischen Vormundin und Kind nicht durch den Antrag auf Umgangsausschluss belastet wird).

## IX.

# ZUSÄTZLICHE PFLEGERIN UND SORGEBERECHTIGTE PFLEGEPERSON

### 1. ZUSÄTZLICHE PFLEGERIN, § 1776 BGB

Einer ehrenamtlichen Vormundin kann zur Unterstützung – bereits bei der Bestellung oder auch nachträglich – eine sog. zusätzliche Pflegerin zur Seite gestellt werden. Diese ist dann für eine bestimmte Sorgeangelegenheit, wie z. B. die Vertretung des Kindes im Asylverfahren, zuständig. Diese Lösung ist sinnvoll, wenn das Kind eine qualifizierte Vertretung in einem Bereich benötigt, in dem sich eine Ehrenamtliche üblicherweise nicht auskennt (Asylverfahren, Erbschaftsverfahren u. Ä.).

- Voraussetzung ist, dass die Vormundin einverstanden ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes dient. Zu betonen ist, dass die zusätzliche Pflegerin ihre Entscheidungen vorab mit der Vormundin als „Haupt- und Gesamtverantwortliche“ abzustimmen hat.

### 2. SORGEBERECHTIGTE PFLEGEPERSON, § 1777 BGB

Das Gesetz sieht außerdem die Möglichkeit vor, dass das Familiengericht einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson überträgt. Voraussetzung ist

- ein Antrag der Vormundin oder der Pflegeperson,
- die Zustimmung der jeweils anderen,
- das Kind lebt seit längerer Zeit bei der Pflegeperson oder es besteht schon eine Bindung und
- die Übertragung dient dem Wohl des Kindes (wobei ein entgegenstehender Wille des Kindes zu berücksichtigen wäre).

Zur alleinigen Entscheidung können Pflegeeltern „nur“ Alltagsangelegenheiten übertragen werden. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können ihnen jedoch nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit der Vormundin übertragen werden.

- In der Praxis scheint sich diese mit der Vormundschaftsrechtsreform eingeführte Möglichkeit noch nicht durchzusetzen. Sind die Pflegeeltern bereit und in der Lage, auch die Verantwortung für die Angelegenheiten des Kindes von erheblicher Bedeutung zu übernehmen, ist eine volle ehrenamtliche Vormundschaft der Pflegeeltern oft praktikabler als das Splitting bzw. die Kombination.

## X. FAMILIENGERICHT

---

Das Familiengericht ordnet nicht nur die Vormundschaft an und bestellt die ehrenamtliche Vormundin, sondern übt auch die Aufsicht über deren Tätigkeit im Rahmen der Vormundschaft aus. Das Gericht legt dabei das Augenmerk auf die Einhaltung der Pflichten in der Amtsführung der Vormundin (s. A. III.) unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes. Funktionell kommt diese Aufgabe der Rechtspflegerin beim Familiengericht zu. Zudem hat die Vormundin einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Familiengericht in Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf rechtliche Fragen und ist auf sog. grundsätzliche Fragen der Amtsführung begrenzt.

### 1. BERICHTERSTATTUNG AN DAS FAMILIENGERICHT

Einmal jährlich muss dem Familiengericht Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes erstattet werden. Der Bericht ist durch die Vormundin zu verfassen und sollte je nach Entwicklungsstand des Kindes vor der Übersendung an das Gericht mit dem Kind besprochen werden. Wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes, wie z. B. ein Umzug, müssen dem Familiengericht darüber hinaus unverzüglich auch unterjährig mitgeteilt werden.

### 2. PFLICHTWIDRIGKEITEN DER VORMUNDIN

Ergeben sich Pflichtverletzungen im Rahmen der vormundschaftlichen Tätigkeit, kann bzw. muss das Familiengericht mit geeigneten Ge- oder Verboten gegenüber der Vormundin einschreiten. Eine Pflichtverletzung kann etwa sein, keinen adäquaten Versicherungsschutz für das Kind vorzuhalten mit der Folge, dass das Familiengericht sodann ein Gebot erlässt, die erforderliche Versicherung abzuschließen.

→ Solange das Handeln der Vormundin keine Pflichtwidrigkeit darstellt, hat das Familiengericht keine Weisungskompetenz gegenüber dieser. Bis zur Grenze der Pflichtwidrigkeit ist die Vormundin in ihrer Entscheidung, was dem Interesse des Kindes am besten entspricht, also weisungsfrei.

### 3. GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE RECHTSGESCHÄFTE

Das Gesetz sieht eine Reihe von Rechtsgeschäften vor, für welche die Vormundin einer Genehmigung des Familiengerichts bedarf:

- Zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird
- Zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der junge Mensch zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll
- Zum Abschluss eines Mietvertrages oder eines anderen Vertrages, durch den der junge Mensch zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn der Vertrag länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fort dauern soll
- Zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ins Ausland

Vgl. im Einzelnen dazu § 1795 Abs. 2 BFB, § 1799 BGB.

→ Hat die Vormundin Zweifel, ob eine Genehmigung erforderlich ist, so kann sie sich jederzeit im Rahmen ihres Anspruchs auf Beratung an das Familiengericht wenden.

## B

# Ende der Vormundschaft und Übergang in die Volljährigkeit

---

## I. ENDE DER VORMUNDSCHAFT KRAFT GESETZES

---

Grundsätzlich endet die Vormundschaft bei Entfall des vormundschaftlichen Fürsorgeverhältnisses als solchem (§ 1806 BGB). Endet die Vormundschaft, führt dies auch zur Beendigung des vormundschaftlichen Amtes. Eines Beschlusses über die Entlassung der Vormundin bedarf es nicht mehr.

Kraft Gesetzes, also „automatisch“, endet die Vormundschaft mit dem Tod oder der Volljährigkeit des jungen Menschen sowie durch (Wieder-)Erlangen der elterlichen Sorge oder Adoption.

→ Auch in Fällen, in denen das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, endet die Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahrs (Art. 24 Abs. 1 EGBGB). Ein dauerhafter Verzug ins Ausland oder eine Abschiebung eines ausländischen Kindes führt nicht zu Beendigung der Vormundschaft, vielmehr muss aktiv die Entlassung beantragt werden.

Bestehen Zweifel hinsichtlich des Endes der Vormundschaft, kann das Familiengericht um Klärung und um einen sog. deklaratorischen Beschluss gebeten werden.

## II.

# ENTLASSUNG AUS DER VORMUNDSCHAFT

---

In bestimmten Konstellationen hat das Familiengericht die Vormundin von Amts wegen oder auf Antrag zu entlassen und eine neue Vormundin zu bestellen (§§ 1804, 1805 BGB). Zu den wichtigsten Gründen für eine Entlassung gehören:

### 1. GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS DURCH DIE VORMUNDIN

Gefährdet die Vormundin das Wohl oder die Interessen des Kindes, so hat das Familiengericht diese zu entlassen. Die Begriffe „Wohl“ und „Interesse“ sind in der Praxis oft schwer voneinander abzugrenzen und zu konkretisieren. Eine Beeinträchtigung der Interessen des Kindes kann bspw. bereits dann vorliegen, wenn der Minderjährigen durch ein Verhalten der Vormundin Nachteile drohen. Der Begriff des Kindeswohl entspricht inhaltlich dem, der in den Vorschriften über die elterliche Sorge verwendet wird. Eine Gefährdung liegt demnach vor, wenn

- eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.
- Wichtig ist, dass die Gefährdung oder Beeinträchtigung nicht zwingend auf pflichtwidrigem oder schuldhaftem Handeln der Vormundin beruhen muss, sondern stets aus Perspektive des Kindes zu betrachten ist.
- Allein die Unkenntnis der deutschen Behörden/Sprache oder auch Analphabetismus führt nicht zwingend zur Annahme von pflichtwidrigem Verhalten.

### 2. WEGEN UNZUMUTBARKEIT AUFSEITEN DER VORMUNDIN

Die Vormundin kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Familiengericht ihre Entlassung beantragen. In Betracht kommt insbesondere die Entlassung wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der Vormundschaft. Unzumutbarkeit in diesem Sinne liegt regelmäßig dann vor, wenn eine Weiterführung des Amtes für die Vormundin unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht mehr akzeptabel ist.

- Unzumutbarkeit kann sich aus fortgeschrittenem Alter, (schwerer) Krankheit, familiären Veränderungen (Eintritt Pflegebedürftigkeit von Angehörigen, Übernahme zusätzlicher Kinderbetreuung), beruflicher Veränderung mit damit einhergehender besonderer Belastung oder Umzug bzw. deutlich weiterer Entfernung zum Wohnort des jungen Menschen ergeben, sodass die Verpflichtung zum persönlichen Kontakt nicht mehr gewährleistet werden kann.

### 3. ZUM WOHL DES KINDES

Eine Entlassung zum Wohl des Kindes kommt immer dann in Betracht, wenn sich durch den Wechsel der Vormundin etwas für das Kind verbessern wird. Das Gericht nimmt in diesem Fall also eine positive Kindeswohlprüfung vor.

- Ob der Vormundschaftswechsel zu konkreten Verbesserungen für das Kind führen wird, kann nur dann beurteilt werden, wenn es bereits eine Alternative zu der bisherigen Vormundin gibt. Voraussetzung für einen Wechsel ist also praktisch, dass bereits eine andere Person vorhanden ist, die zur Übernahme bereit und geeignet ist. Im Zweifel ist auch immer die Amtsvormundschaft durch das Jugendamt möglich.

### III.

## BEGLEITUNG BEIM ÜBERGANG IN DIE VOLLJÄHRIGKEIT

---

Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs endet zwar die Vormundschaft, aber nicht automatisch die Leistungsgewährung durch das Jugendamt. In vielen Fällen ändert sich daher bei Erreichen der Volljährigkeit zunächst kaum etwas. Der junge Mensch hat regelmäßig einen Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt auf Hilfe für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, in Einzelfällen auch darüber hinaus (§ 41 SGB VIII), solange eine selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.

Ebenso ist eine Rückkehr in die Hilfestellung nach einer Unterbrechung grundsätzlich möglich. Inhaber des Anspruchs auf Hilfe für junge Volljährige ist dann der junge Mensch selbst. Soll die Hilfe beendet werden, so sieht das Gesetz eine geordnete Übergangsplanung in andere Sozialleistungssysteme vor (§ 36b SGB VIII).

Des Weiteren hat der junge Mensch einen sog. Nachbetreuungsanspruch (§ 41a SGB VIII) gegenüber dem Jugendamt, der die Unterstützung und Beratung der jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe sicherstellen soll.

Der Vormundin kommt in der Vorbereitung auf die Volljährigkeit in allen Lebensbereichen eine Schlüsselrolle zu.

**Praktisch ergeben sich folgende Aufgaben für die Vormundin:**

- Mitteilung der zustellfähigen Adresse des jungen Menschen gegenüber allen beteiligten Behörden/Gerichten
- Aufklärung des jungen Menschen über die verschiedenen Sozialleistungen sowie bestehende Versicherungspflichten
- Aufklärung zu Rechtsansprüchen gegenüber dem Jugendamt (§§ 41, 41a SGB VIII) und anderen Sozialleistungsbehörden
- Gemeinsam mit dem jungen Menschen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann bereits im Vorfeld der jugendhilferechtliche Bedarf nach Vollendung des 18. Lebensjahrs geprüft und ggf. Anträge auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gestellt werden
- Ergibt sich ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger, so regt die Vormundin die entsprechende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt an (§ 36b SGB VIII)

## c

# Vertretung von UMA

---

Der Vormundin obliegt bei geflüchteten jungen Menschen die Vertretung in migrationsrechtlichen Verfahren sowohl gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als auch gegenüber der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Sie muss also entscheiden, welche Anträge gegenüber welcher Behörde zu stellen sind, ob sie also einen Asylantrag für das Kind stellt oder ggf. darauf verzichtet.

- Es empfiehlt sich, sich entweder vom Flüchtlingsrat des jeweiligen Bundeslands oder einer örtlichen Flüchtlingsberatungsstelle der Wohlfahrtsverbände beraten zu lassen.

- Eine Liste von Beratungsstellen kann entweder über die Landesflüchtlingsräte oder über den Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e. V. erfragt werden ([www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)). Im Einzelfall kann auch eine (kostenpflichtige) anwaltliche Beratung durch eine Fachanwältin für Migrationsrecht in Anspruch genommen werden.

## i.

# VERTRETUNG IM ASYLVERFAHREN

---

## 1. STELLEN DES ASYLANTRAGS

Da Minderjährige im Asylverfahren nicht verfahrensfähig sind (§ 12 Abs. 1 AsylG), ist es Aufgabe der Vormundin, den Asylantrag für das Kind stellen.

Für Minderjährige, die entweder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben oder deren Personensorgeberechtigte nicht verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, ist der Asylantrag schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg bzw. in Absprache schriftlich bei der nächstgelegenen Außenstelle des BAMF zu stellen.

Die Vormundin sollte die Fluchtgründe mit den geflüchteten Minderjährigen besprechen und sich im Zweifel von einer Flüchtlingsberatungsstelle vor Ort unterstützen lassen. Auf dieser Grundlage kann dann über die Antragstellung entschieden werden.

- Grundsätzlich ist Vorsicht geboten bei jungen Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29 AsylG), da diese bei negativer Entscheidung über den Asylantrag ggf. einem Beschäftigungsverbot unterliegen und damit in der Zukunft weder eine Ausbildung aufnehmen noch ein Arbeitsverhältnis eingehen können (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

- Es empfiehlt sich, das vom BAMF zur Verfügung gestellte Formular für die schriftliche Antragstellung zu verwenden; eine Begründung des Antrags ist nicht erforderlich (asylstantrag-schriftlich.pdf).

## 2. ANHÖRUNG IM ASYLVERFAHREN

Grundsätzlich muss jede Asylsuchende selbst die Tatsachen vortragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihr drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die dafür erforderlichen Angaben machen (§ 25 AsylG).

Aus diesem Grund findet im Rahmen des Asylverfahrens eine sog. Anhörung, auch Interview genannt, statt. Für Minderjährige gilt, dass diese erst ab Vollendung des 14. Lebensjahrs zwingend ist, davor steht die Durchführung im Ermessen des BAMF (vgl. BAMF DA-Asyl, Stand 12.6.2024). Die Anhörung ist nicht öffentlich, die Begleitung zur Anhörung und die Teilnahme daran ist jedoch für die personensorgeberechtigte Vormundin verpflichtend. Das BAMF muss für die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen (UMA) stets eine sog. Sonderbeauftragte für UMA hinzuziehen, die für deren Bedürfnisse besonders geschult ist.

- Die Vormundin hat einzuschätzen, ob die Teilnahme an der Anhörung für das Kind möglich ist oder ob das BAMF darum gebeten wird, von der Durchführung Abstand zu nehmen und die Möglichkeit zu geben, die Fluchtgründe ausnahmsweise schriftlich mitzuteilen.
- Die Fluchtgründe sind im Vorfeld zu besprechen und die Anhörung ist gemeinsam mit der Minderjährigen vorzubereiten.
- Sofern das BAMF keinen zeitnahen Termin für die Anhörung mitteilt, kann die Vormundin nachfragen und um Terminmitteilung bitten. Regelmäßig ist auch die Sprache für die Übersetzung/Sprachmittlung mitzuteilen.

## Folgende Aufgaben hat die Vormundin im Rahmen der Anhörung:

- Verständigung mit Sprachmittlerin sicherstellen
- Anwesenheit der Sonderbeauftragten für UMA sicherstellen
- Auf kindgerechte Befragung achten
- Ggf. eigene Fragen einbringen
- Ggf. Unterbrechung/Pausen einfordern
- Auf korrekte Protokollierung/Rückübersetzung achten
- Protokoll mit jungem Menschen besprechen und ggf. schriftlich gegenüber BAMF ergänzen

## 3. BESCHIED IM ASYLVERFAHREN

Im Asylverfahren ergeht die Entscheidung über den Antrag als schriftlicher Verwaltungsakt, der sog. Bescheid (§ 31 AsylG). Dessen Zustellung erfolgt zwingend an die Vormundin.

Das BAMF hat verschiedene Möglichkeiten, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen:

### POSITIV:

1. Asylrecht (Art. 16a GG)
2. Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
3. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
4. Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)

### NEGATIV:

1. Einfach unbegründet
2. Offensichtlich unbegründet
3. Unzulässig

Aus einer positiven Entscheidung leitet sich ein Aufenthaltsrecht, also die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) ab:

- Asylrecht (Art. 16a GG) = AE gem. § 25 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) = AE gem. § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG
- Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) = AE gem. § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG
- Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) = § 25 Abs. 3 AufenthG

- Die Vormundin hat stets dafür Sorge zu tragen, dass ihre aktuelle Anschrift dem BAMF bekannt ist, damit der Bescheid zugestellt werden kann.
- Ebenso muss wegen kurzer Klagefristen (s. C. I. 4.) regelmäßig der Posteingang überprüft werden.

Bei positiver Entscheidung über den Asylantrag stellt die Vormundin den Antrag auf Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde, auch wenn diese qua Gesetz von Amts wegen zu erteilen wäre.

#### 4. KLAGE IM ASYLVERFAHREN

Gegen negative Entscheidungen im Asylverfahren entfällt das Widerspruchsverfahren (§ 11 AsylG), sodass direkt Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben ist. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheids bzw. aus § 52 Nr. 2 S. 3 und 4 VwGO.

Eine Klage ist stets fristgerecht zu erheben; die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung, deren Datum auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und nicht erst mit Kenntnisnahme der Entscheidung durch die Vormundin.

Die Klagefristen hängen immer von der Art der Entscheidung ab:

1. Einfach unbegründet = zwei Wochen ab Zustellung
2. Offensichtlich unbegründet = eine Woche ab Zustellung
3. Unzulässig = eine Woche ab Zustellung

- Die Vormundin prüft zunächst, ob Klage gegen eine negative Entscheidung im Asylverfahren erhoben werden sollte und beteiligt den jungen Menschen an der Entscheidung. Regelmäßig spricht Überwiegendes für eine Klageerhebung, da es dann zu einer umfangreichen gerichtlichen Überprüfung des Bescheids kommt und das Kind aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage seine Aufenthaltsgestattung behält.

Die Klage im Asylverfahren ist gerichtskostenfrei und es besteht kein Anwaltszwang, sodass die Vormundin diese auch ohne anwaltliche Beratung/Vertretung für das Kind erheben kann. Die meisten Beratungsstellen für Geflüchtete haben ein Klagemuster, das sie zur Verfügung stellen.

#### Wichtig im Kontext der Klageerhebung ist:

- Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung beachten
- Bezeichnung als Klage, schriftlich, mit einem konkreten Antrag
- Genaue Bezeichnung des Bescheids, gegen den man sich wendet
- Unterschrift!
- Fristgemäß
- Reiner Klageantrag ohne Begründung ist zunächst ausreichend
- Am besten per Telefax (Sendebericht als Nachweis!)

Die Vormundin prüft gemeinsam mit dem Kind, ob die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin für das Klageverfahren (Fachanwältin für Migrationsrecht) sinnvoll und finanziell machbar ist. Falls keine anwaltliche Begleitung erfolgt, so betreibt die Vormundin aktiv das Klageverfahren.

## II.

# VERTRETUNG IM AUFENTHALTSRECHTLICHEN VERFAHREN GEGENÜBER AUSLÄNDERBEHÖRDE

## 1. PRÜFUNG AUFENTHALTSRECHTLICHER ALTERNATIVEN ZUM ASYLVERFAHREN

Bei negativem Ausgang des Asylverfahrens bzw. bei Verzicht auf eine Asylantragstellung wird bzw. ist der junge Mensch vollziehbar ausreisepflichtig. Dies hat zur Folge, dass die zuständige Ausländerbehörde schriftlich erfragt, ob eine freiwillige Ausreise geplant ist, und andernfalls die zwangsweise Beendigung des Aufenthalts einleitet.

UMA werden jedoch in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bei bestehender Ausreisepflicht geduldet (§ 58 Abs. 1a AufenthG).

- Der Vormundin obliegt in diesem Fall die Aufgabe, aufenthaltsrechtliche Alternativen zum Asylverfahren zu prüfen und diese ggf. aktiv bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.
- Regelmäßig empfiehlt es sich, eine Flüchtlings- oder Migrationsberatungsstelle zu kontaktieren und einen Beratungstermin zu vereinbaren.

## 2. AUFENTHALTSRECHTLICHE MÖGLICHKEITEN AUSSERHALB DES ASYLVERFAHRENS UND PASSBESCHAFFUNG

Aufenthaltserlaubnisse außerhalb des Asylverfahrens werden nur auf Antrag erteilt (§ 81 AufenthG) und erfordern die Vorlage eines gültigen Nationalpasses (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 3 AufenthG). Die Vormundin muss also zum einen gemeinsam mit dem jungen Menschen überlegen, welche alternativen Aufenthaltsmöglichkeiten sich aus dessen persönlicher Situation ergeben können. Zudem besteht spätestens mit negativem Ausgang des Asylverfahrens die Pflicht, sich um ein Ausweisdokument aus dem Herkunftsstaat zu kümmern. Auch diese Aufgabe kommt grundsätzlich der Vormundin als Personensorgeberechtigte zu. In der Praxis wird die Vormundin dies oft nicht ohne die Hilfe des jungen Menschen oder die Unterstützung weiterer Verwandten schaffen, da der Kontakt mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsstaaten meist schwierig ist oder diese eine in Deutschland eingerichtete Vormundschaft nicht akzeptieren.

Folgende aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten und Aufenthaltserlaubnisse kommen nach negativem Abschluss oder statt eines Asylverfahrens in Betracht:

- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
  - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG)
  - Aufenthaltserlaubnis wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
  - Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a AufenthG)
  - Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)
  - Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen (§ 23a AufenthG)
  - Aufenthaltserlaubnisse bei Aufenthalt in Pflegefamilie (§ 25 Abs. 5 AufenthG, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG analog)
- Die Vormundin prüft, ob eine Aufenthaltsmöglichkeit wegen Integration/Schule/Ausbildung/Pflegefamilie etc. in Betracht kommt und nimmt ggf. die Beratung einer Migrationsberatungsstelle in Anspruch.
  - Die Vormundin stellt den Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde auf Erteilung der Ausbildungsduldung oder einer Aufenthaltserlaubnis. Es ist nicht notwendig, sich auf eine konkrete Regelung im AufenthG zu stützen; vielmehr bietet es sich an, einen allgemeinen Antrag zu stellen, der sich auf alle in Betracht kommenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten stützt.
  - Die Vormundin unterstützt den jungen Menschen bei der Passbeschaffung und nimmt Kontakt mit der Familie im Herkunftsland und/oder der zuständigen Auslandsvertretung auf.

# WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE

---

## Websites

[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ↗ Handlungsfelder ↗ Junge Geflüchtete  
[www.vormundschaft.net](http://www.vormundschaft.net)  
[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net)

---

## Monografien

Hoffmann (2024). Personensorge, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden

Oberloskamp/Dürbeck (2023). Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 5. Aufl., C. H. Beck, München

IGfH e. V./Stiftung Universität Hildesheim/Sievers/Thomas (2024). Durchblick – Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben, 7. Aufl.

---

## KiJuP-online

Bei Bedarf kann das Jugendamt der ehrenamtlichen Vormundin aus dem Online-Modul Recht der Kinder- und Jugendhilfe KiJuP-online folgende Literaturempfehlungen zur Verfügung stellen:

### → DIJuF-RECHTS- UND THEMENGUTACHTEN

Klageerhebung und Vormundschaft im asylrechtlichen Verfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, Themengutachten TG-1223

Möglichkeiten und Grenzen der Ausbildungsduldung für junge Geflüchtete, Themengutachten TG-1224

Widerruf und Erlöschen des im Asylverfahren gewährten Schutzes bei (unbegleiteten) minderjährigen Ausländern (UMA) und jungen Volljährigen sowie Verfestigung des Aufenthaltsstatus, Themengutachten TG-1253

DIJuF-Rechtsgutachten 2.8.2023 – SN\_2023\_0885 Ho, JAmt 2023, 528 (Besprechung des Jahresberichts der Vormundin mit dem Mündel durch Vormundin und Familiengericht)

### → JAmt-AUFSÄTZE

Alpay (2019). Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, JAmt 2019, 383 bis 385

Bisten/Fritsche (2024). Zwischen Wächteramt des Jugendamts und vormundschaftlicher Unabhängigkeit, JAmt 2024, 572 bis 576

Bonewitz/Metzdorf-Scheithauer/Schmolke (2021). Leaving Care, Junge Menschen mit Fluchtgeschichte zwischen Eigenverantwortung und Unterstützungsbedarfen, JAmt 2021, 499 bis 503

Büchner/Hinz (2018). Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven von UMF und jungen volljährigen Geflüchteten, JAmt 2018, 380 bis 384

Çelebi (2020). Unterbringung von Kindern mit Migrationshintergrund in Pflegefamilien – pädagogische Herausforderungen, JAmt 2020, 493 bis 497

Fortsetzung Literaturliste folgende Seite

Eichler (2017). Aufenthaltssicherung für unbegleitete Minderjährige abseits des Asylverfahrens, JAmt 2017, 410 bis 414

Fritsche/El Zaher (2021). Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe, JAmt 2021, 253 bis 255

Hansbauer/Maas/Niebuhr (2022). Die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft durch die „große“ Vormundschaftsrechtsreform, JAmt 2022, 581 bis 583

Hoffmann (2021). Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundin nach dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, JAmt 2021, 242 bis 249

Hundt (2020). Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung – eine Chance für junge Geflüchtete?, JAmt 2020, 489 bis 493

Mix/Katzenstein (2016). Inobhutnahme oder Herausgabe bei bestehender Vormundschaft/Pflegschaft, JAmt 2016, 119 bis 124

Overbeck (2021). Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform, JAmt 2021, 426 bis 430

Rieger (2015). Aufgaben und Möglichkeiten für Vormünder bei der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren, JAmt 2015, 118 bis 123

Röder/Wittmann (2024). Rechtsfragen und Praxishinweise zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG, JAmt 2024, 9 bis 14

Röder/Wittmann (2024). Neue Fragen der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG nach Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsgesetzes, JAmt 2024, 67 bis 71

Wörmann (2024). (K)Ein Ende der Ausbildungsduldung?! Die neue Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16 g AufenthG, JAmt 2024, 263 bis 269



# IMPRESSUM

---

**HERAUSGEGEBEN VON**  
INSTITUT FÜR SOZIALPÄDAGOGISCHE FORSCHUNG  
MAINZ gGMBH (ISM)

Servicestelle junge Geflüchtete  
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz  
[www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)

[info@servicestelle-junge-gefluechtete.de](mailto:info@servicestelle-junge-gefluechtete.de)

**AUTORINNEN**  
DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE  
UND FAMILIENRECHT E. V. (DIJuF)

Susanne Achterfeld, LL.M.  
[achterfeld@dijuf.de](mailto:achterfeld@dijuf.de)

Katharina Lohse  
[lohse@dijuf.de](mailto:lohse@dijuf.de)

**LAYOUT**  
FORMFELLOWS KOMMUNIKATIONS-DESIGN,  
FRANKFURT

**DRUCK**  
FLYERALARM GMBH  
Alfred-Nobel-Straße 18, 9708 Würzburg

MÄRZ 2026

